

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.
Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 320 - 320

Literaturnotiz

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Forstgesetzes sein, die Verpflichtung zur Anzeige der Holzdiebstähle außer Zweifel zu stellen.

VII. Nach Art. 46 (45) des revidierten Forststrafgesetzbuches für die Pfalz (vgl. auch den neuen Art. 43 dies. Ges.) hat der zum Forstschutz Aufgestellte zu schwören, daß er die Entwendungen von Forstprodukten und andere Uebertretungen des Forststrafgesetzes, welche in dem ihm anvertrauten Forstbezirke vorkommen und zu seiner Kenntniß kommen, gewissenhaft anzeigen wolle (S. u. B.-Bl. 1879 S. 1438). Unter die Forstprodukte im allgemeinen Wortsinne kann zwar auch das verarbeitete Holz gerechnet werden. Allein da der cit. Art. 46 seinem Wortlaute nach nur Uebertretungen des Forststrafgesetzes im Auge hat und das pfälzische Forststrafgesetz, wie aus dem Art. 1, 18—20, 22 und 42 hervorgeht, bezüglich der Holzdiebstähle den gleichen Standpunkt einnimmt wie das dieß-rheinische Forstgesetz, so dürften diese unter den im Art. 46 hervorgehobenen „Entwendungen von Forstprodukten“ gleichfalls nicht begriffen sein, so daß aus einem nach Art. 46 a. a. O. geleisteten Diensteide die Verpflichtung zur Anzeige von Holzdiebstählen gleichfalls nicht abzuleiten sein wird.

Utting, Landgerichtsrath.

Literaturnotiz.

Das Gesetz über den Malzausschlag vom 10. Mai 1868 mit den Aenderungen bis zum Jahre 1883 hat eine (durch Umarbeitung der früheren Commentirung dieses Gesetzes) neue Erläuterung durch den General-Direktor der Zölle und indirekten Steuern Ludwig von May gefunden. Dieselbe ist aus der „Gesetzgebung des Königreiches Bayern mit Erläuterungen“ auch als Separat-Abdruck bei Palm & Enke in Erlangen in einem stattlichen Bande mit umfassendem Register erschienen und es enthält diese Commentirung, wie deren Durchsicht ergibt, die vollständigste Bearbeitung des gegebenen Stoffes. Dieses Hauptwerk über das Malzausschlaggesetz wird daher in keiner Bibliothek der mit dem Gesetze Befassten fehlen dürfen.